

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/15440 –**

Visa-Bearbeitungszeiten

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits heute fehlen in einigen Branchen Fachkräfte, in den kommenden Jahren wird der Bedarf an Fachkräften weiter steigen. Bisher konnte eine Vielzahl an Stellen durch Bürgerinnen und Bürger aus anderen EU-Ländern besetzt werden. Allerdings verlassen bereits seit einigen Jahren mehr EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Deutschland als neu hinzukommen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF –, Freizügigkeitsmonitoring 2018). Dieser Trend wird sich in Zukunft weiter verstärken, denn die meisten EU-Länder erfahren ähnliche demografische Veränderungen wie Deutschland und in einigen Ländern verbessert sich auch die Arbeitsmarktlage wieder. In Zukunft benötigt Deutschland nach Ansicht der Fragesteller daher deutlich mehr Fachkräfte aus den sogenannten Drittstaaten, den Staaten außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kamen im Jahr 2018 aber nur 11,6 Prozent der aus Drittstaaten neu nach Deutschland eingereisten Personen (BAMF, Bundesamt in Zahlen 2018). Auch die Blaue Karte EU machte im Jahr 2018 nur 19,2 Prozent aller erwerbsbezogenen Aufenthaltstitel aus (BAMF, Wanderungsmonitoring 2018).

Gegenüber den klassischen Einwanderungsländern hat Deutschland Wettbewerbsnachteile wie zum Beispiel die sprachlichen Voraussetzungen. Deutschland ist nach Ansicht der Fragesteller daher mehr als andere Länder darauf angewiesen, die Einwanderungsmöglichkeiten für internationale Fachkräfte möglichst attraktiv zu gestalten, beispielsweise durch transparente und strukturierte Einwanderungs- und Anerkennungsregelungen. Das Gros dieser Regelungen ist aktuell im Aufenthaltsgesetz verankert, während sich ergänzende Regelungen, beispielsweise zur Arbeitsmarktzulassung in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) und zu Verwaltungsverfahren in der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befinden. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Fragesteller auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber offener für internationale Fachkräfte werden und entsprechend beraten und unterstützt werden. Signifikante Verbesserungen des Einwanderungsrechts, die für eine echte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und eine Steigerung der Fachkräfteeinwanderung notwendig wären, wurden jedoch auch durch das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz nach Ansicht der Fragesteller nicht erreicht.

In den meisten Fällen sind internationale Fachkräfte und ihre Familien auf ein nationales Visum für die Einreise nach Deutschland angewiesen. Für einzelne Staatsangehörigkeiten bestehen zwar Ausnahmeregelungen (§ 41 Absatz 1 und 2 AufenthV), gerade Staatsangehörige der wichtigsten zehn Herkunftsländer von Fachkräften aus Drittstaaten (vgl. BAMF, Wanderungsmonitoring, 2018) sind in der Regel visumpflichtig. Für viele Fachkräfte stellt das Visaverfahren deshalb die erste Hürde ihrer Einwanderung nach Deutschland dar. Wartezeiten auf einen Termin zur Beantragung des Visums bzw. bis zur Ausstellung des Visums oder Aufenthaltstitels verzögern die Arbeitsaufnahme in Deutschlands häufig monatelang. Auch für Ausnahmefälle bei der Visumpflicht nach § 41 Absatz 1 und 2 AufenthV sind die Wartezeiten im Inland bis zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels bzw. bis zur Arbeitsaufnahme teils erheblich. Zwar ist eine persönliche Antragstellung nach § 81 Absatz 1 AufenthG nicht grundsätzlich erforderlich und auch eine persönliche Vorsprache muss nur zur Abnahme von biometrischen Daten gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 6a AufenthG erfolgen. Dennoch arbeiten die deutschen Auslandsvertretungen regelmäßig mit persönlichen Terminen, sodass die Wartezeit auf einen Termin in der Regel relevant für die Dauer des Verfahrens ist.

Diese Verzögerungen erschweren nach Ansicht der Fragesteller auch die Stellenbesetzung seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, denn solange die Fachkraft nicht einreisen darf, bleibt die Stelle unbesetzt. Das bedeutet Unsicherheit und mangelnde Planbarkeit für beide Parteien. Insgesamt können sich nach Ansicht der Fragesteller lange Wartezeiten damit negativ auf die Attraktivität internationaler Fachkräfte für deutsche Unternehmen sowie auf die Attraktivität Deutschlands für internationale Fachkräfte auswirken.

Aus diesen Gründen ist es nach Ansicht der Fragesteller umso wichtiger, dass Visaverfahren keine langen Zeiträume in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Fachkräfte bereits ein Arbeitsplatzangebot in Deutschland haben, aber auch für qualifizierte Fachkräfte, die ein Visum zur Arbeitsplatzsuche beantragen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6573 gab die Bundesregierung an, über keine statistische Dokumentation der Bearbeitungsdauern und Wartezeiten zu verfügen. Gleichzeitig stellten jedoch einzelne deutsche Auslandsvertretungen Informationen zu Wartezeiten auf ihren Websites zur Verfügung und verfügen daher offensichtlich über entsprechende Informationen, Beispiele hierfür sind das deutsche Generalkonsulat in Lagos (vgl. Link: https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=lago&realmId=347&categoryId=1676), die deutschen Auslandsvertretungen in Indien (<https://india.diplo.de/blob/2137860/d5d3b925a858e856e6c55140df7d5563/waiting-time-for-visa-appointments-at-german-missions-in-india-data.pdf>) oder die deutsche Botschaft in Teheran (<https://teheran.diplo.de/ir-de/service/05-VisaEinreise/-/2067642>). Zudem hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Bundestagsdrucksache 19/8229 auf Angaben zu den Wartezeiten zwischen Terminanfrage und Termin der Antragstellung in den deutschen Auslandsvertretungen in den Staaten des sogenannten Westbalkans gemacht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist bemüht, die Wartezeiten für die Beantragung von Visa für Fachkräfte so kurz wie möglich zu halten. Durch Priorisierung der Terminvergabe für Hochqualifizierte und Fachkräfte mit anerkannter Qualifikation wird bereits erreicht, dass an Orten mit generell sehr großer Visumnachfrage und entsprechend langen Wartezeiten für diese Antragstellerinnen und Antragsteller keine oder nur sehr kurze Wartezeiten bestehen, insbesondere auch in den Ländern des westlichen Balkans.

Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen eingeleitet, die zu einer deutlichen Ausweitung der Bearbeitungskapazitäten und zur Beschleunigung der Visumbearbeitung führen werden. So werden ab dem Haushaltsjahr 2020 zahlreiche zusätzliche Stellen zur Verstärkung von Visastellen sowie für die Visumbearbeitung im Inland eingesetzt.

Eine neu gegründete Arbeitseinheit im Auswärtigen Amt zur „Visabearbeitung im Inland“ ist seit Anfang Dezember 2019 im Probebetrieb und wird die Auslandsvertretungen bei der Visumbearbeitung im Bereich Erwerbsmigration unterstützen und Kompetenzen im Inland bündeln. Unter anderem wird dort ein Fachteam für Pflege- und Gesundheitsberufe eingerichtet.

Die Annahme von Visumanträgen für Fachkräfte wird künftig in mehreren Ländern auch über externe Dienstleistungserbringer möglich sein (bisher nur bei Schengen-Visa). Dafür hat das Auswärtige Amt im abgelaufenen Jahr die vertraglichen und technischen Voraussetzungen geschaffen.

Verwaltungsverfahren wurden optimiert, Transparenz und Effizienz der Verfahrensabwicklung erhöht. So hat eine Arbeitsgruppe für alle relevanten Vorschriften des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Verfahrensschritte analysiert und Zuständigkeiten mit dem Ziel der Optimierung noch klarer definiert. Die Ergebnisse fließen in Anwendungshinweise sowie das Visumhandbuch ein. Ein Beispiel für Verfahrensoptimierungen ist die Schaffung eines behördenübergreifenden Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ als Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.

Darüber hinaus treibt die Bundesregierung die weitere Digitalisierung des Visumverfahrens voran. Informationsangebote erläutern die neuen Möglichkeiten und Voraussetzungen der Antragstellung nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, etwa das neue beschleunigte Fachkräfteverfahren, das im Inland vom Arbeitgeber angestoßen wird und mit deutlich verkürzten Bearbeitungsfristen verbunden ist.

1. Wie lang ist aktuell die Wartezeit auf einen Termin bei den einzelnen deutschen Auslandsvertretungen zur Beantragung eines Visums zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, und wie hat sie sich in den letzten Jahren verändert, sowie für nachziehende Familienangehörige gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 27 Absatz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 – Nachzug von Ehegatten bzw. gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern – bzw. § 32 Absatz 1 bis 3 AufenthG – Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern – (bitte ab 2010 bis zu den aktuellsten Zahlen aufschlüsseln sowie nach Art des Visums, laut Visumsvermerk angestrebtem Aufenthaltstitel)?

Aufgrund kontinuierlich steigender Antragszahlen stoßen einige Auslandsvertretungen personell und räumlich an ihre Grenzen, was zu Wartezeiten bei der Visumbeantragung führen kann. An den Auslandsvertretungen werden für bestimmte Visumkategorien, bei denen der Andrang besonders groß ist, seit 2017 Online-Terminlisten geführt, die der eigentlichen Terminvergabe vorgeschaltet sind. Aus dem Zeitraum zwischen Registrierung auf der Terminliste bis zum Termin lassen sich ungefähre Wartezeiten errechnen. Diese werden auf der Webseite der jeweiligen Auslandsvertretung veröffentlicht oder im Zusammenhang mit der Registrierung auf der Terminliste per automatisierter E-Mail individuell mitgeteilt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/14579 verwiesen.

2. Welche (Teil-)Informationen zu Wartezeiten, beispielsweise zwischen Terminanfrage und Termin der Antragstellung oder zwischen Termin der Antragstellung und der Visaerteilung, sind der Bundesregierung bekannt (bitte alle bekannten Informationen aufgeschlüsselt nach Auslandsvertretung und Jahr für die Jahre 2010 bis zum möglichst aktuellen Zeitpunkt angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bei dem Zeitraum zwischen Antragstellung und positiver bzw. negativer Entscheidung über den Visumantrag handelt es sich um die Bearbeitungszeit. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9439 verwiesen.

3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine grundsätzliche statistische Erfassung der Wartezeiten einzuführen, um dadurch beispielsweise gezielt auf Veränderungen beim personellen und sachlichen Bedarf der jeweiligen Auslandsvertretungen eingehen zu können?

Das Auswärtige Amt beobachtet die Wartezeiten aufmerksam und reagiert auf anhaltende Terminengpässe mit organisatorischen Maßnahmen sowie mit temporären und – falls erforderlich – mit dauerhaften Personalverstärkungen sowie erforderlichen baulichen Erweiterungsmaßnahmen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Gibt es für einzelne Gruppen von Auslandsvertretungen gemeinsame Regelungen zur statistischen Erfassung der Wartezeiten?
Wenn ja, für welche Auslandsvertretungen gelten gemeinsame Regelungen, warum, und welche sind dies?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Gibt es ein Monitoring zu den Visaverfahren in den deutschen Botschaften und Visastellen?

Die Zahl der bearbeiteten Visumanträge wird vom Auswärtigen Amt quartalsweise statistisch ermittelt. Zudem unterliegen beispielsweise Visastellen mit großem Antragsaufkommen regelmäßigen Berichtspflichten zum Visumverfahren, die vom Auswärtigen Amt ausgewertet werden.

6. Wenn ja, welche Indikatoren werden hierbei erfasst, erfolgt dieses Monitoring digital oder analog, und ist dieses Monitoring für mehrere oder alle Auslandsvertretungen bzw. Visastellen einheitlich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wenn nein, plant die Bundesregierung, ein geeignetes Monitoring für Visaanträge in den Botschaften bzw. Visastellen zu etablieren, um die Geschwindigkeit der Prozesse und jeweiligen Trends bei einzelnen Visaarten nachzuhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/9166)?

Das Auswärtige Amt ist kontinuierlich bemüht, die in der Antwort zu Frage 5 genannten Instrumente zur Ressourcensteuerung zu optimieren.

8. Wie viele und welche Auslandsvertretungen arbeiten derzeit mit dem Online-Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts „RK-Termin“, und wie viele und welche Auslandsvertretungen arbeiten mit Wartelisten-Lösungen, die den Antragstellenden bzw. den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern keine Auskunft über die Dauer der Wartezeit ermöglichen?

An 146 der 173 Visastellen können Antragstellerinnen und Antragsteller über das Online-Terminvergabesystem RK-Termin einen Termin zur Visumantragstellung buchen oder ihren Terminwunsch in einer Terminliste registrieren.

Die Vertretungen in Addis Abeba, Algier, Amman, Beirut, Belgrad, Bischkek, Conakry, Duschambe, Islamabad, Jaunde, Kabul, Kairo, Khartum, Lagos, Laibach, Manila, Mexiko-Stadt, Nairobi, Podgorica, Pristina, Rabat, San Francisco, Sarajewo, Skopje, Taschkent, Teheran, Tirana, Tunis und Zagreb arbeiten für die am stärksten nachgefragten Visakategorien mit Terminlisten. Diese Auslandsvertretungen veröffentlichen die Informationen über die voraussichtlichen Wartezeit bis zur Terminvergabe auf ihren Webseiten oder teilen diese bei Registrierung auf der Terminliste per automatisierter E-Mail individuell mit.

9. Welche Auslandsvertretungen informieren über die Wartezeiten, und in welcher Weise unterscheiden sich ihre Vorgehensweisen bzw. die bereitgestellten Informationen?

Alle Auslandsvertretungen veröffentlichen auf ihren Webseiten die für die Antragstellerinnen und Antragsteller im jeweiligen Land und in der jeweiligen Antragskategorie wichtigen Informationen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. In wie vielen und welchen Auslandsvertretungen erfolgt die Terminvereinbarung über einen externen Dienstleister (z. B. iDATA in der Türkei oder VFS Global in Indien), und in welcher Weise werden die Antragstellenden von diesen Dienstleistern über die Wartezeiten informiert?

Die Terminvereinbarung erfolgt für die Auslandsvertretungen in Ankara, Erbil, Istanbul, Izmir, Mumbai und Neu Delhi über einen externen Dienstleistungserbringer. Die Antragstellenden werden über die Modalitäten der Terminvereinbarung auf den Webseiten der jeweiligen Auslandsvertretung und der externen Dienstleistungserbringer informiert.

11. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen bei erteilten Visa zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem Nachzug von Familienangehörigen zu Fachkräften im Nachhinein eine fehlende Plausibilität von Angaben im Visumverfahren festgestellt wurde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/11944 angibt, dass eine persönliche Antragstellung durch die Fachkräfte und ihre Familienangehörigen notwendig sei, um insbesondere die Plausibilität des jeweiligen Visumantrags prüfen zu können (bitte für die Jahre 2010 bis 2018 angeben)?
 - a) Zu welchen rechtlichen Voraussetzungen wurden am häufigsten nicht plausible Angaben gemacht (bitte die fünf häufigsten Voraussetzungen angeben)?
 - b) Wie wurde diese fehlende Plausibilität erkannt, und durch welche Stelle?

- c) Inwiefern, und wenn ja, mit welchen aufenthaltsrechtlichen Mitteln wurde darauf reagiert?

Die Fragen 11 bis 11c werden gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Erscheint ein Visumantrag aufgrund der vorgelegten Unterlagen und eines eventuellen Schaltergesprächs nicht plausibel, ist er abzulehnen. Eine fehlende Plausibilität kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass die Angaben in den Antragsunterlagen nicht zum Aufenthaltswitz passen oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Schaltergespräch keine Information zu der geplanten Tätigkeit in Deutschland geben kann. Ein Visum ist zudem aufzuheben bzw. zu annullieren, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Visumerteilung nicht mehr erfüllt sind bzw. bereits bei Entscheidung über den Antrag nicht erfüllt waren.

12. Wie viele zulässige Visaanträge erfolgten in den Jahren 2010 bis 2018 vor der jeweiligen persönlichen Vorsprache durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, insbesondere in Fällen, die im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes (69. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2019), unter dem Stichwort „Antrag“ auf den Seiten 4 f. aufgeführt werden?

Eine Antragstellung kann im Falle von nationalen Visa auch formlos erfolgen, um auf diese Weise beispielsweise Fristen wahren zu können. Die Zahl dieser „formlosen“ Anträge wird nicht statistisch erfasst. Auch in diesen Fällen einer Antragstellung wird grundsätzlich anschließend ein Visumantragsformular ausgefüllt und unterschrieben sowie ein Termin zur persönlichen Vorsprache und Abnahme der Fingerabdrücke vereinbart. Erst danach werden die Daten in das computergestützte System zur Visumbearbeitung („RK-Visa“) eingegeben und damit zahlenmäßig als bearbeitet erfasst.

13. In wie vielen Fällen wurden nach Antragstellung im Vorfeld einer persönlichen Vorsprache Untätigkeitsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhoben?

Wie wurden diese Klageverfahren beschieden?

Fälle im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

14. Welche Gründe gibt es dafür, dass die Bearbeitungsdauer, d. h. die Zeit zwischen Antragstellung und positiver oder negativer Entscheidung, wie von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/5670 angegeben, nicht erfasst wird?

- a) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Bearbeitungsdauern statistisch zu erfassen?

Falls nein, warum nicht?

- b) Gilt die in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/6573 getroffene Aussage, dass Bearbeitungsdauern nicht erfasst werden auch für Visa zur Arbeitssuche nach § 18c AufenthG und Visa zur Aufnahme einer Berufsausbildung?

Falls nein, wie viele Tage dauerte die Bearbeitung dieser Visaanträge zwischen 2010 und 2018 durchschnittlich (bitte nach Botschaft bzw. Land und Jahr aufschlüsseln)?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9439 verwiesen. Die darin getroffene Aussage zu nationalen Visa gilt auch für die in der Fragestellung genannten Antragskategorien.

15. Liegen der Bundesregierung die Daten vor, die zur Ermittlung der Bearbeitungsdauer notwendig sind, d. h. Daten der Antragstellung und der Entscheidung, die klar einem Vorgang bzw. einer Antragstellerin oder einem Antragsteller zuordenbar sind?
 - a) Könnte die Bundesregierung anhand dieser Daten die Bearbeitungsdauer der jeweiligen Visa ermitteln, und wenn ja, warum geschieht dies nicht?
 - b) Liegen diese Daten in digitaler Form vor?

Wenn nein, ist eine digitale Erfassung dieser Daten vorgesehen, und wenn ja, bis wann?
 - c) Falls die Daten in digitaler Form vorliegen, wäre auf dieser Grundlage eine schnelle und unkomplizierte Auswertung möglich?

Wenn ja, plant die Bundesregierung eine standardisierte Auswertung auf dieser Basis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 bis 15c werden gemeinsam beantwortet.

Die Daten der Antragstellung und Entscheidung über den Visumantrag werden im computergestützten System zur Visumbearbeitung („RK-Visa“) eingegeben. Daraus lässt sich zwar die Bearbeitungszeit im Einzelfall feststellen, eine statistische Auswertung ist jedoch technisch nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9439 verwiesen. Die Bearbeitungsdauer ist unter anderem stark von der Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie in den meisten Fällen von der Rückmeldung der Behörden im Inland abhängig.

16. Welche Gründe für Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag traten bei Visaanträgen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den Jahren 2010 bis 2018 am häufigsten auf (bitte nach Art des Visums, laut Visumsvermerk angestrebtem Aufenthaltstitel, Botschaft bzw. Land und Jahr aufschlüsseln)?
17. Welche Gründe für Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag traten bei Visaanträgen zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG in den Jahren 2010 bis 2018 am häufigsten auf (bitte nach Art des Visums, laut Visumsvermerk angestrebtem Aufenthaltstitel, Botschaft bzw. Land und Jahr aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

18. Wie viele Visumetiketten mussten jährlich in den Jahren 2010 bis 2018 aufgrund von Fehlern, die nicht in der Verantwortung der Antragstellerin oder des Antragstellers lag, neu ausgestellt werden, und welchen prozentualen Anteil hatten diese an allen Visaverfahren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine statistische Erfassung von möglichen Einzelfällen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

19. Wie lang war die durchschnittliche Dauer von der Beteiligung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Visaanträge, in denen ein relevanter Voraufenthalt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c AufenthV vorlag, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesen Fällen die Visumserteilung der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bedarf (bitte jährlich aufgliedern für die Jahre 2013 bis 2018 und nach Bundesland aufschlüsseln; die Globalzustimmung des Bundeslandes Berlin nach § 32 AufenthV ist bekannt)?
20. In wie vielen Fällen haben Ausländerbehörden nicht von der sog. Verschweigefrist (§ 31 Absatz 1 Satz 4 AufenthV) Gebrauch gemacht, falls ein relevanter Voraufenthalt bestand, und welchen prozentualen Anteil machten diese Fälle jeweils an allen Fällen aus (bitte jährlich für die Jahre 2010 bis 2018 und nach Bundesland aufschlüsseln; die Globalzustimmung des Bundeslandes Berlin nach § 32 AufenthV ist bekannt)?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

21. In welchem Verhältnis stand die Anzahl der für die Bearbeitung von Visumanträgen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Botschaft zu der durchschnittlichen Anzahl der Anträge in den Jahren 2010 bis 2018 (bitte nach Art des Visums, laut Visumsvermerk angestrebtem Aufenthaltstitel, Botschaft bzw. Land und Jahr aufschlüsseln)?
22. Welche Tätigkeitsbereiche lassen sich aus den Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/5670 zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten nach höherem Dienst, gehobenem Dienst, mittlerem Dienst, einfachem Dienst und lokal Beschäftigten ableiten, und welche Gruppen befassen sich speziell mit der Bearbeitung von Visaanträgen (bitte nach Laufbahnen und Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereich aufschlüsseln)?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Üblicherweise sind an einer Visastelle mehrere lokal beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Annahme und Vorprüfung der Anträge befasst, die von entsandten Visumentscheiderinnen und -entscheidern geprüft und entschieden werden. Im Prüfungsverlauf kann es erforderlich sein, Nachfragen zu stellen und deutsche Behörden im Inland zu beteiligen. Daran können sowohl lokal Beschäftigte als auch Entsandte beteiligt sein. Abhängig von der Größe kann eine Visastelle von einer entsandten Mitarbeiterin oder einem entsandten Mitarbeiter in organisatorischer und fachlicher Hinsicht geleitet werden. Jede Visastelle untersteht der Aufsicht durch die Leitung des Rechts- und Konsularreferats. Eine quantitative Erfassung der Arbeitsanteile nach Visumkategorien oder Tätigkeitsbereichen erfolgt nicht.

23. Aus welchen Gründen werden angesichts der enormen Bedeutung des Themas für die deutsche Volkswirtschaft die Wartezeiten auf Visa in deutschen Botschaften und Visastellen nicht standardmäßig durch eine „systematische statistische Erfassung“ (Bundestagsdrucksache 19/6573) dokumentiert?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 und 24 verwiesen.

24. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, durch ein geeignetes Monitoring, beispielsweise in Form einer statistischen Nachhaltung, die Visumverfahren in deutschen Botschaften und Visastellen zu optimieren und Bearbeitungsdauern bzw. Wartezeiten zu reduzieren?

Die Zahl der bearbeiteten Visaanträge wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes quartalsweise statistisch erfasst und ausgewertet. Über die Terminvergabe für die Antragsabgabe nehmen die Auslandsvertretungen generell nur so viele Anträge an, wie sie in angemessener Frist bearbeiten können. Wartezeiten entstehen, wenn die Nachfrage die vorhandenen Bearbeitungskapazitäten längerfristig übersteigt. Das Auswärtige Amt reagiert in diesen Fällen durch organisatorische Maßnahmen und soweit möglich mit temporären oder auch dauerhaften personellen Verstärkungen sowie baulichen Erweiterungen. Personell und räumlich sind die deutschen Auslandsvertretungen jedoch nur in begrenztem Umfang und mit längeren Planungszyklen zu erweitern. Auslandsspezifische Besonderheiten können den Ausbau, die Anmietung oder den Ankauf von neuen Immobilien erschweren oder verzögern. Die Entsendung von qualifiziertem, gegebenenfalls noch auszubildenden Personal erfordert längeren Vorlauf als Einstellungen im Inland. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu den Fragen 3 und 14 verwiesen.

25. Inwiefern sind elektronische Verfahren zur Datenübermittlung zwischen den in den Prozess der Visumerteilung sowie der Einreise eingebundenen Behörden (insbesondere Botschaften, Ausländerbehörden, Bundesagentur für Arbeit) vorhanden?

Falls keine entsprechenden Verfahren vorhanden sein sollten, warum ist dies nicht der Fall?

Ein elektronisches, automatisiertes Verfahren zur Datenübermittlung zwischen den in den Prozess der Visumerteilung sowie der Einreise eingebundenen Behörden besteht bereits. Visumanträge werden von den deutschen Auslandsvertretungen entgegengenommen, geprüft und an das Bundesverwaltungsamt in einem elektronischen, automatisierten Verfahren weitergeleitet. Dort werden sämtliche Beteiligungen, Registereinträge und -abfragen ebenfalls zu einem erheblichen Teil automatisiert durchgeführt und die Rückmeldungen den Auslandsvertretungen zur Visumentscheidung auf demselben Weg zur Verfügung gestellt.

26. In welchem Maße werden diese elektronischen Verfahren genutzt?
Ist die Nutzung für die jeweiligen Behörden verpflichtend?

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen. Die Nutzung ist für die jeweiligen am elektronischen Visumverfahren beteiligten Behörden verpflichtend.

27. Plant die Bundesregierung, die elektronischen Verfahren zur Datenübermittlung zwischen den am Prozess der Visumvergabe und Einreise beteiligten Behörden auszuweiten, und wenn ja, für welche Behörden, und mit welchem Zeitplan?

Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung des elektronischen Verfahrens zur Datenübermittlung zwischen den beteiligten Behörden. Dies ist auch im Rahmen der angestrebten Digitalisierung des Visumverfahrens ein wesentlicher Aspekt.

28. Handelt es sich bei dem im Organisationsplan des Auswärtigen Amts seit Kurzem geführten Referat 512 mit dem Titel „Fachkräfteeinwanderung: zentrale Bearbeitung von Visumanträgen“ um die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP Bundestagsdrucksache 19/11944 auf beschriebene Organisationseinheit?
- Für welche Aufgaben ist das Referat 512 vorgesehen, und ab wann wird es diese übernehmen?
 - Ist das Referat 512 als dauerhafte Einheit des Auswärtigen Amts vorgesehen?
 - Welche Art von Visumverfahren sollen vom Referat 512 bearbeitet werden?
 - Ist das Referat 512 nur für Verfahren nach dem beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG und § 31a AufenthV zuständig?
Falls nein, für welche weiteren Verfahren ist das Referat darüber hinaus zuständig (bitte nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?
 - Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) sind für das Referat 512 vorgesehen, und werden diese Stellen neu geschaffen oder innerhalb des Auswärtigen Amts verschoben?

Die Fragen 28 bis 28e werden gemeinsam beantwortet.

Das Referat 512 („Fachkräfteeinwanderung: zentrale Bearbeitung von Visumanträgen“) wurde im Auswärtigen Amt zum 1. Oktober 2019 und ohne zeitliche Befristung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 1. März 2020 eingerichtet.

Aufgabe von Referat 512 ist die zentrale Bearbeitung von Visumanträgen in den vom Fachkräfteeinwanderungsgesetz geregelten Bereichen Erwerbstätigkeit und Ausbildung sowie zugehörigem Familiennachzug. Eine Beschränkung auf Anträge im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist dabei nicht vorgesehen. Das Referat ist derzeit im Aufbau und hat zu Anfang Dezember 2019 den Probetrieb der ortsungebundenen Antragsbearbeitung aufgenommen. Zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 wird das Referat die Bearbeitung von Visumanträgen vom Inland aus sukzessive ausweiten, um die Visastellen im Ausland zu entlasten, den Prozess der Visaerteilung durch die Auslandsvertretungen zu beschleunigen und Kompetenzen im Bereich Fachkräfteeinwanderung zu bündeln. Insbesondere wird Referat 512 ein Kompetenzzentrum für Visa zur Aufnahme von Beschäftigungen (einschließlich Anpassungsmaßnahmen) im Gesundheits- und Pflegebereich einrichten, das die Auslandsvertretungen in diesem Bereich unterstützen und entlasten wird.

Für das Referat sind derzeit 31 Dienstposten vorgesehen, von denen 30 mit neuen Stellen aus dem Bundeshaushalt 2020 unterlegt werden, und deren Besetzung zügig vorangeht. Dem Referat sollen noch 2020 weitere Dienstposten zugewiesen werden.

